



[www.drb-nrw.de](http://www.drb-nrw.de)

34. Jahrgang Februar 2013

AUSGABE

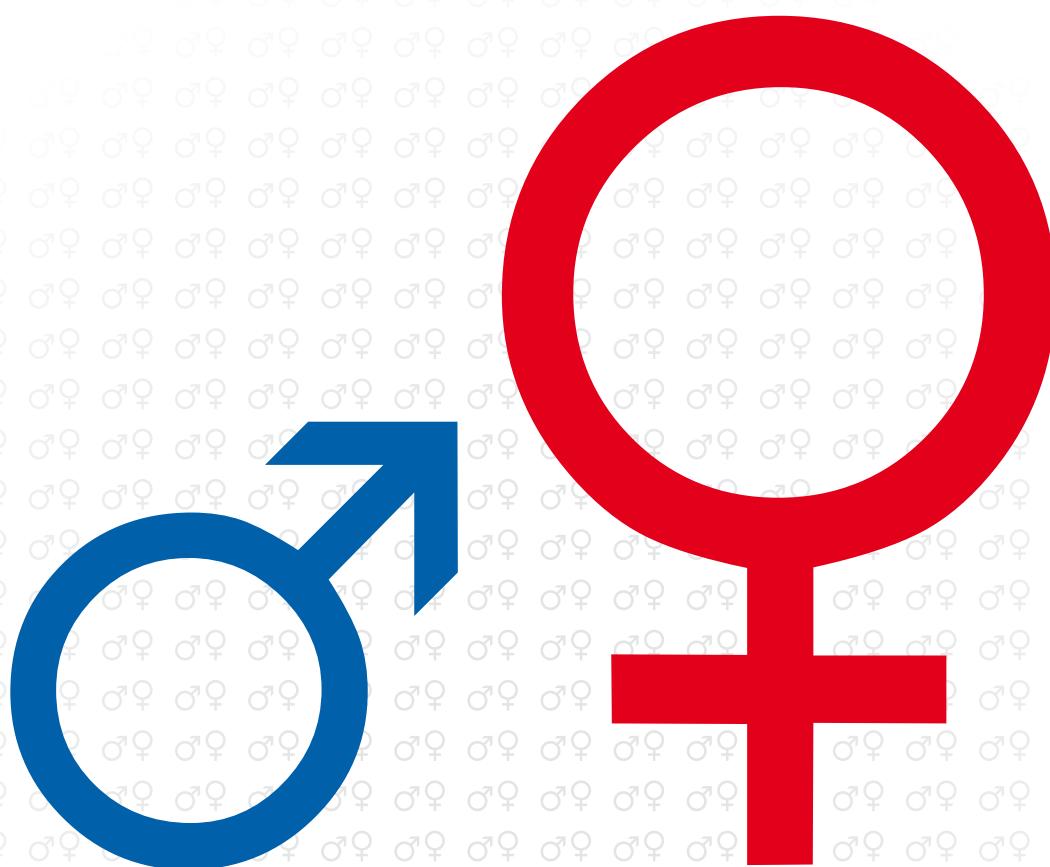
1

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

- RiStA -

BUND DER RICHTER UND STAATSANWÄLTE  
IN NORDRHEIN-WESTFALEN

BERICHTE / INFORMATIONEN / NEUIGKEITEN



# Frauenförderung in der Justiz

# Wir bleiben dran

## Politik in Verzug Seit Jahren gefordert Noch immer ignoriert

- 1) 500 neue Richterstellen und 200 neue Staatsanwaltsstellen
- 2) Amtsangemessene Besoldung
- 3) Rücknahme der Beihilfekürzungen
- 4) Rücknahme der Weihnachts- und Urlaubsgeldkürzung
- 5) Verbesserte Sachmittel- und IT-Ausstattung
- 6) Ausweitung der Mitbestimmung in einem neuen LRiStAG
- 7) Leistungsfähiger Service-Bereich
- 8) Selbstverwaltung der Justiz

## Impressum

### Herausgeber:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW,  
Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes  
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568  
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

### Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG a.D.) (verantwortlich); Dr. Einhard Franke (DAG a.D.);  
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin a.D.) Jürgen Hagmann (RAG a.D.);  
Stephanie Kerkering (StAin); Harald Kloos (RAG); Simone Lersch (StAin);  
Lars Mückner (RAG); Nadine Rheker (RinAG); Antonietta Rubino (RinLG);  
Klaus Rupprecht (RAG a.D.).  
E-Mail: rista@drb-nrw.de

rheinland media & kommunikation gmbh, Monschauer Str. 1,  
40549 Düsseldorf

E-Mail: richterundstaatsanwalt@rheinland-mk.de  
Anzeigen: Iris Domann, Tel: 02 11/56 97 31 70; Fax: 02 11/56 97 31 10;  
E-Mail iris.domann@rheinland-mk.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 24 vom 01. Januar 2012

Vertrieb: Tel: 02 11/56 97 31 52; Fax: 02 11/56 97 31 58;

E-Mail: leserservice@rheinland-mk.de

Herstellung: L. N. Schaffrath Druck Medien GmbH & Co. KG  
Marktweg 42-50, 47608 Geldern, www.schaffrath.de

### Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes:  
Sparkasse Hamm (BLZ 41050095), Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

### Zuschriften erbetan:

Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm,  
oder Wolfgang Fey, Becher Str. 65, 40476 Düsseldorf.

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in RiStA  
geschlechtsunabhängig den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der  
Meinung der Redaktion.

Titelbild: Kevin Winterberg, Uedem

## INHALT

### editorial

3

### drb intern

Aus der Vorstandarbeit	4
Schreiben an den Finanzminister	4
Neue Mitglieder im HPR der StAe	5
HPR-StA @ktiv	5
Schreiben an den Justizminister	5
Vorläufige Tagesordnung	5

### titelthema

Frauenförderung in der Justiz NRW	6
Schwangerschaftsfaktor jetzt!	6

### drb aktion

Deutscher Richterbund verleiht Menschenrechtspreis	9
Internationaler Tag der Menschenrechte 2012	9
Grußwort zum Tag der Menschenrechte von JM Thomas Kutschat	10

### beruf aktuell

Versorgungsbezug und Rentenbezug (Teil 1)	11
Geburtstage im März/April 2013	12
BVerfG zur Arbeitsüberlastung	15

### leserbrief

Zur Glosse „Fortbildungsreisende und Gespenster“	14
--	----

### glosse

Justiz im Jahr 2023	15
---------------------	----

**RiStA braucht Leserbriefe**

rista@drb-nrw.de

# Geschlechtergerechtigkeit in der Justiz

## Noch ist viel zu tun

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

warum sind so wenige Frauen in Führungspositionen in der Justiz zu finden? „Es ist nur eine Frage der Zeit“ oder „Die meisten Frauen wollen gar keine Karriere machen“, sind häufig gehörte Argumente. Beide sind nicht richtig. Dies zeigt der Abschlussbericht des Instituts für Geschlechterforschung und Gleichstellungsrecht und -politik in Hagen zu einem Forschungsprojekt „Frauen in Führungspositionen der Justiz“ (FiF) im Auftrag des JM NRW. Das Forschungsteam hat sich detailliert mit den Bedingungen von Frauenkarrieren in der Justiz auseinandergesetzt. 2009/2010 sind 62 ausführliche Interviews mit Richterinnen und Staatsanwältinnen und ihren männlichen Kollegen auf allen Belegschaftsstufen der Justiz in NRW geführt worden. Zusätzlich ist das vorhandene statistische Material ausgewertet worden.

Wo liegen die Probleme? Es gibt eine OLG-Präsidentin, zwei der drei LAG-Präsidentenstellen sind mit Frauen besetzt, das LSG hat eine Präsidentin. Dies sind aber die Schwäbchen, die keinen Sommer machen. Auf der Ebene darunter bei den Gerichtspräsidenten sieht es ganz anders aus, und hier werden die Karrieren eingestellt. Frauen haben, das weiß man auch aus der Forschung zu anderen Berufsfeldern, eine vergleichbare Karrieremotivation wie Männer. Allerdings passt der übliche Karriereablauf zeitlich nicht zu Frauenleben. In der Justiz werden in den Dreißigern, der berühmten Rush Hour of Life, wichtige Weichen für die Karriere gestellt. Es geht darum, Verwaltungserfahrung zu sammeln und in die Erprobung zu gehen, beides ist mit zusätzlicher Arbeitsbelastung verbunden, und die Erprobung erfordert Mobilität. Für Frauen mit Kindern schafft dies hohe Hindernisse. Zwar bringen sich Männer heute zunehmend in die Versorgung der Kinder ein, trotzdem bleibt häufig die überwiegende Last bei den Frauen. Die Justiz ist allerdings ein fürsorglicher und rücksichtsvoller Arbeitgeber. Elternzeit ist kein Problem, Teilzeitwünsche werden flexibel erfüllt. Mehrere Interviewpartnerinnen sagten: Die Justiz ist ein Mütterparadies. Mutterschaft wird aber als Signal verstanden, dass die Frauen auf dem Mummytrack – also aus dem Rennen ausgeschieden – sind. Es wird gefolgert, dass für die Frauen nunmehr die Familie im Vordergrund steht. Stimmt vielleicht, meist aber nur für eine gewisse Zeit. Frauen werden plötzlich übersehen, nicht mehr wahrgenommen. „Sichtbar sein“ und dann „gefragt werden“ ist aber die Zauberformel für Karrieren in der Justiz.

Ein anderes Problem sind die Beurteilungen. In den Frauenförderplänen zeigten sich Defizite für Frauen. Auch hier wirken Geschlechterstereotype. Ist die kleine Frau mit der zarten

Stimme als Vorsitzende genauso gut geeignet wie ihr robuster Kollege mit dem „gesunden“ Selbstbewusstsein? Frauen werden aufgrund „typischer weiblicher Eigenschaften“ als weniger für eine Karriere geeignet eingeschätzt. An Frauen werden andere Erwartungen gerichtet als an Männer: Das angenehme Wesen wird honoriert, nicht die Durchsetzungsstärke. Das prägt die Selbstwahrnehmung und schwächt. In einem in der Führungsstruktur männlich geprägten Feld sind Frauen, auch wenn sie 40 % der Richter- und Staatsanwaltschaft ausmachen, immer noch die „Anderen“.



Ulrike Schultz  
Akad. Oberrätin  
FernUni Hagen

Was ist also zu tun? Frauen sollten gezielt angesprochen werden sich zu **bewerben**. Mentoringkonzepte sind wichtig. Im Hinblick auf eine geschlechtsneutrale **Beurteilung** ist die Praxis der Notengebung auf Schwachstellen zu untersuchen, und für die Beurteiler sind gründliche Schulungen in geschlechtsneutraler Beurteilung durchzuführen. **Verwaltungserfahrung** sollte auch in Teilzeit gesammelt werden können, und es ist eine quotierte Vergabe der Stellen anzustreben. Für die **Erprobung** sollten die schon länger geforderten alternativen Erprobungsmöglichkeiten (z. B. an der Präsidentenkammer des eigenen oder des Nachbargerichts) getestet werden. Wichtig ist eine Entschleunigung durch die Möglichkeit – und Akzeptanz – der Erprobung Älterer. Das Ziel der Erprobung sollte diskutiert und festgeschrieben werden. Bei Amtsrichterinnen sollte die **Abordnung an Landgerichte** verstärkt angeboten werden, um die Durchlässigkeit nach oben zu verstärken. Frauen in der **Familienphase** sollten systematisch Kontakt halten können, danach sollten routinemäßig Rückkehrgespräche und Wiedereinstiegscoachings angeboten werden. Unabdingbar sind die Aufstellung eines **Personalentwicklungskonzepts**, fortlaufende Führungskräfteschulungen, Beurteilungs- und regelmäßige Personalentwicklungsgespräche und insgesamt mehr Transparenz in Besetzungsverfahren.

Das JM NRW hat sich ans Werk gemacht und eine Arbeitsgruppe FiF eingerichtet. Im Zuge des demografischen Wandels braucht die Justiz die gut ausgebildeten Frauen auch in Führungspositionen. Sie alle sind aufgefordert, sich in die Diskussion einzubringen. Vergessen Sie nicht: Ein geschlechtergerechtes Leitbild der Justiz können nur alle gemeinsam schaffen!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Ulrike Schultz

## Aus der Vorstandarbeit

# Terminvorbereitung 2013

Der Geschäftsführende Vorstand traf sich am 11. Dezember 2012 im OLG Düsseldorf anlässlich der Veranstaltung des DRB-NRW zum Tag der Menschenrechte und bereitete zuvor die anstehenden Termine für das Jahr 2013 vor.

Neben dem Jahrestreffen mit dem Justizminister und seinen leitenden Mitarbeitern am 31. Januar 2013 ging es um die Landesvertreterversammlung (LVV) am 5. März 2013 in Essen und die Bundesvertreterversammlung (BVV) am 25./26. Ap-

ril 2013, die diesmal in unserem Bundesland in Aachen stattfinden wird. Außerdem war Thema die Veranstaltung zum Tag der Menschenrechte am 10. Dezember 2013. Da wieder ein Wettbewerb für Schüler zur Verleihung des vom DRB-NRW gestifteten Martin-Gauger-Preises (Thema diesmal: „Integration“) stattfinden soll, müssen schon frühzeitig die Weichen gestellt werden, wie die Wahl einer Jury und die Einladung der Schüler über die Schulen.

## Zum „Weihnachtsgeld“

# Schreiben an den Finanzminister\*

\* vom 10. 12. 2012



Sehr geehrter Herr Finanzminister Walter-Borjans,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. November 2012, in dem Sie auf die grundgesetzlich vorgeschriebene Haushaltskonsolidierung hinweisen. Diese belasse Ihnen keine Gestaltungsspielräume zur Erhöhung der jährlichen Sonderzahlung für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Es wird Sie nicht überraschen, dass uns diese Antwort enttäuscht hat. In den Tageszeitungen liest man dieser Tage von großzügigen Lohnabschlüssen in der Privatwirtschaft, von Rekord-Steuereinnahmen und von der erfolgreichen Abarbeitung von Steuer-CDs aus der Schweiz durch die Justiz. Wir sind nicht der Auffassung, dass es sich bei unseren Bemühungen um eine angemessene Alimentation lediglich um „wünschenswerte Verbesserungen“ – so Ihre Wortwahl – handelt. Vielmehr geht es darum, die seit vielen Jahren erfolgte Abkopplung von der allgemeinen Lohnentwicklung nicht zu verstetigen, sondern ein Stück weit zurückzufahren.

Der Bund ist diesen Weg trotz derselben Haushaltkonsolidierungzwänge gegangen und hat die Sonderzahlung in der früheren Höhe wieder eingeführt. Auch das allgemeine Besoldungsniveau ist dort deutlich höher. Wir gehen deshalb fest davon aus, dass die noch immer hohe Leistungsbereitschaft der Kolleginnen und Kollegen auch bei künftigen Besoldungsanpassungen ab Januar 2013 angemessen honoriert wird. Es geht nicht, dass die Allgemeinheit gern durch die Staatsbedienten bestimmte Aufgaben wahrnehmen lässt, sie dann aber von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abschneidet.

Abschließend möchten wir in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass die Kostendämpfungspauschale im Beihilferecht mit der Einführung der Praxisgebühr angehoben worden ist. Mit deren Abschaffung muss nun auch die Absenkung, besser noch die Abschaffung der Kostendämpfungspauschale einhergehen.

Es wäre schön, in diesen Angelegenheiten bald von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Lindemann, Dr. Carsten Günther,  
Herbert Dohmen, Dr. Ulrich Freudenberg, Holger Perschke



Reichen Sie  
die RiStA-Hefte weiter  
an die Referendare

# Neue Mitglieder im HPR der StAe

Gleich zwei neue Mitglieder des Bundes der Richter und Staatsanwälte NRW be-

grüßt der Vorsitzende des HPR der StAe in der nächsten Sitzung.

## HPR-StA @ktiv

Eine E-Mail-Adresse für alle Kolleginnen und Kollegen hat der Hauptpersonalrat der Staatsanwälte zwischenzeitlich einrichten lassen. Sie lautet: hpr-sta@jm.nrw.de. Damit haben die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unseres Bundeslandes die Möglichkeit, direkt mit dem HPR/StA in Kontakt zu treten und sich mit Anregungen und Kritik an die Personalräte zu wenden.

Da die Kollegen **OStA Markus Caspers** und **OStA Ralf Vetter** künftig die Aufgaben des Ständigen Vertreters des LOStA in Mönchengladbach bzw. Detmold wahrnehmen und daher aus gesetzlichen Gründen aus dem HPR ausgeschieden sind, rücken nunmehr **StA Jens Hartung**, Duisburg, und **OStA Bernhard Schubert**, Aachen, nach.

Wir danken den bisherigen Mitgliedern für ihre engagierte Mitarbeit und wünschen den neuen HPR-Mitgliedern alles Gute und viel Erfolg!

## Vergütungen im Rahmen von Ausbildung und Prüfung Schreiben an den Justizminister \*

\* vom 30. 11. 2012



Sehr geehrter Herr Justizminister Kutschaty,

zahlreiche Kolleginnen und Kollegen sind seit vielen Jahren im Bereich der Referendarausbildung und -prüfung tätig. Diese Aufgaben nehmen wir neben unserem Hauptamt gern und engagiert wahr, denn der qualifizierte juristische Nachwuchs liegt sehr in unserem Interesse, aber auch im Interesse des ganzen Landes. Während sich die Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer zur Ablieferung einer optimalen Leistung stets auf aktuellem Stand halten, kann man das von der Vergütung hierfür leider nicht sagen. Die Vergütung für Prüfer im Staatsexamen ist seit 2006, diejenige für Arbeitsgemeinschaftsleiter – nach unserem Kenntnisstand – seit 1995 nicht angepasst worden. Bei der Entschädigung für die Aufsicht während der Anfertigung der Klausuren des zweiten juristischen Staatsexamens von 16,20 Euro (pro Klausuraufsicht, nicht pro Stunde) bedarf es nicht einmal des Blicks in die Vergangenheit, um festzustellen, dass diese gänzlich unangemessen ist.

Um auch in Zukunft engagierte und qualifizierte Kolleginnen und Kollegen für diese wichtigen Aufgaben gewinnen zu können, bitten wir Sie, sich möglichst bald für eine angemessene Anpassung der Vergütungen einzusetzen. Hierbei sollte die Inflationsrate seit der letzten Anpassung eine Untergrenze bilden.

Wir hoffen, bald in dieser Sache von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

**Reiner Lindemann, Dr. Carsten Günther,  
Herbert Dohmen, Dr. Ulrich Freudenberg, Holger Perschke**

## Vorläufige Tagesordnung

der Landesvertreterversammlung  
am 5. März 2013, 10.00 Uhr im  
Hotel Bredeney in Essen:

- 1) Ergebnisse der Arbeitsgruppen
- 2) Bericht über die Sitzung der Assessorenvertreter-innen der Bezirksgruppen am 4. März 2013
- 3) Bericht des Geschäftsführenden Vorstands
- 4) Kassenbericht
- 5) Bericht der Kassenprüfer
- 6) Entlastung des Vorstands
- 7) Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2014
- 8) Haushalt 2014 (Beschluss)
- 9) Staatsanwaltsfragen
- 10) Bericht zu „Richter und Staatsanwalt in NRW“ (RiStA)
- 11) Martin-Gauger-Preis 2013
- 12) Verschiedenes

Die Vertreterversammlung tagt verbandsöffentlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Versammlung das Wort zu ergreifen. Daher sind alle Mitglieder des Verbandes eingeladen, an den Beratungen der Versammlung teilzunehmen, um auf diese Weise zur Meinungsbildung zu den aktuellen Fragen der Justizpolitik beizutragen und die Anliegen der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unseres Landes vorzubringen.

**DIE ROBE ELITE  
FÜR HÖCHSTE ANSPRÜCHE!**

**TRAGEKOMFORT**  
Sie werden keine leichtere Robe mit angenehmeren Trageeigenschaften finden.

**DIE REINE NATUR**  
Die Richter/Staatsanwaltrobe ELITE hat hochwertige Samtbesätze aus 100% Baumwolle.

**FEINSTE SCHURWOLLE**  
Der Oberstoff ist aus sehr hochwertiger, superleichter Schurwolle. Feinstes Merino-Kammgarn!

**AB HERSTELLER**  
Die Robe ELITE kaufen Sie bei uns direkt ab Hersteller!

[www.roben-shop.de](http://www.roben-shop.de)

**NATTERER**  
Profi Design NATTERER GmbH  
73730 Esslingen a.N.  
Zeppelinstrasse 136  
Telefon 0711/3166980

## Das JM geht nicht mit gutem Beispiel voran

# Frauenförderung in der Justiz NRW

Gründe, Frauen in Führungspositionen zu befördern, listete „Die Zeit“ am 28. 6. 2012 u. a. wie folgt auf:

- Es geht um Chancengleichheit und Gleichberechtigung: Frauen stellen die Hälfte der Bevölkerung und sie sind genauso gut ausgebildet wie Männer.
- Unternehmen, deren Führungsspitze aus Männern und Frauen besteht, erzielen bessere Ergebnisse.
- Durch einen höheren Frauenanteil verbessert sich das Betriebsklima, die von Männern geprägten Spielregeln in Kommunikation und Karriereverhalten ändern sich mit mehr Frauen an der Spitze.
- und ergänzte Gründe für die Vorherrschaft der Männer:
  - Männer fördern eher Männer – und weil die Führungspositionen überwiegend mit Männern besetzt sind, rücken Frauen bei der Besetzung der Spitzenpositionen weniger ins Blickfeld. Es handelt sich um ein sich selbst erhaltendes System.
  - Frauen sind aufgrund ihrer geschlechtspezifischen Sozialisierung oft nicht so stark darin, ihre Stärken und Erfolge zu kommunizieren. Sie machen weniger auf sich aufmerksam.
  - Es gibt viele Karrierenetzwerke und Eliteclubs, zu denen nur Männer Zutritt haben. Hier findet informelles Mentoring statt und hier werden die entscheidenden Karrierekontakte gemacht. Weil Frauen keinen oder nur schwer Zugang zu den Männernetzwerken haben, können sie von den Netzwerken kaum profitieren.

Der **Gesetzgeber** legt großen Wert auf Gleichberechtigung und deren Durchsetzung. Deshalb gelten im öffentlichen Dienst in NRW und damit auch für den Bereich der Justiz seit Jahren folgende Bestimmungen:

### Art. 3 GG

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

**§ 7 LGG NRW** Einstellungen, Beförderungen und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten

(1) Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen bei Begründung eines Beamten- oder Rich-

terverhältnisses nach Maßgabe von § 15 Abs. 3, § 121 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes bevorzugt zu berücksichtigen. Für Beförderungen gilt § 20 Abs. 6 des Landesbeamten gesetzes.

### § 20 LBG NRW Beförderung

(6) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 9 BeamtenStG vorzunehmen. Soweit im Bereich der für die Beförderung zuständigen Behörde im jeweiligen Beförderungsaamt der Laufbahn weniger Frauen als Männer sind, sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu befördern, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen; ist die Landesregierung die für die Beförderung zuständige Behörde, so ist maßgebend der Geschäftsbereich der obersten Landesbehörde, die den Beförderungsvorschlag macht.

Wie sieht nun die **Umsetzung** dieser Regelungen in der Justiz in NRW aus?

Für die Bereiche der **ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften** zeigt das JM NRW im Internet (unter justiz-online/Gerichte und Behörden/Justiz in Zahlen/Justizstatistik), wie hoch die Zahl der Ri und StA insgesamt sowie der jeweilige Frauenanteil in NRW am 31. 12. 2003 und 2011 war:

Gerichtsbarkeit	Insgesamt Kopfzahl		Frauen		rd. %	
	2003	2011	2003	2011	2003	2011
OLG Richter	467	501	124	168	24	34
Ri. a. Pr.	4	12	1	6	30	50
LG Richter	1178	1220	380	513	31	42
Ri. a. Pr.	178	186	91	117	51	63
AG Richter	2016	2052	683	993	32	48
Ri. a. Pr.	267	408	155	264	57	65
StA StAe	951	976	294	425	30	44
StAe/Ri. a. Pr.	164	267	95	146	58	55

Bei den **Einstellungen** der Richter und Staatsanwälte (Ri auf Probe) ist der Frauenanteil höher als der Männeranteil. Der Frauenanteil an der Gesamtzahl der Ri und StA ist gestiegen und nähert sich der 50%-Marke. Auf Dauer gilt es, die Justiz auch für Männer wieder so attraktiv zu machen, dass sich eine größere Anzahl bewirbt.

Bei den **Fachgerichtsbarkeiten** weist die JM-Statistik zum 31. 12. 2003 und

2011 folgenden Personalbestand und Frauenanteil auf:

Gerichtsbarkeit	Insgesamt Kopfzahl		Frauen		rd. %	
	2003	2011	2003	2011	2003	2011
LArbG Richter	49	49	8	10	16	20
ArbG Richter	172	171	64	77	37	45
Ri. a. Pr.	23	33	12	17	52	52
FG Richter	183	156	40	49	22	31
Ri. a. Pr.	9	7	6	3	67	43
LSozG Richter	60	72	19	23	32	32
SozG Richter	186	264	82	143	44	54
Ri. a. Pr.	23	42	14	26	61	62
OVG Richter	85	76	12	20	14	26
VG Richter	454	389	146	146	32	38
Ri. a. Pr.	48	40	26	20	54	50

Bei den **Einstellungen** der Richter gilt für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit das Gleiche wie für die Ordentliche. Wenn aber der Frauen- etwa gleich hoch oder kleiner ist als der Männeranteil, wird die 50 %-Marke der Richterschaft insgesamt in der Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit weiterhin nicht erreicht.

### Schwangerschaftsfaktor jetzt!

Na so was, Frauen bekommen Kinder, wer hätte das gedacht. Die Personalplaner der Justiz offenbar nicht. Gegen den vornehmlich bei jüngeren Frauen grasierenden Virus plötzlicher Schwangerschaft sind erstaunlicherweise auch Richterinnen und Staatsanwältinnen nicht immun. Höheren Ortes wäscht man bisher die Hände in Unschuld und tut so, als müsse man Schwangerschaften mit Grippewellen gleichsetzen: Was ich nicht sicher weiß, macht mich als Planer nicht heiß.

Dafür bekommen die betroffenen Gerichte/Staatsanwaltschaften regelmäßig heiße Probleme, wenn es so weit ist. Das Bonmot eines Teilnehmers auf der Richterrätetagung, die Schwangeren würden auf dem Rücken der Männer ausgetragen, ist nur die halbe Wahrheit: Die Freude über einen neuen Erdenbürger müssen alle „Paten“, Kollegen und Kolleginnen, ausbaden. Nach unserem Kenntnisstand enthält die Personalbedarfsplanung trotz stetig steigenden Frauenanteils in der Justiz bislang keinen „Schwangerschaftsfaktor“. Es wird höchste Zeit dafür!

## Führungspositionen im JM NRW

Schaut man in das im Internet veröffentlichte Organigramm des JM NRW, traut man seinen Augen nicht:

Justizminister	Thomas Kutschat
Staatssekretär	Karl-Heinz Krems
Behördl.Datenschutz	Ulrich Hermanski
Innenrevision	Dr. Benjamin Limbach
Gleichstellungsbeauftragte	Dr. Petra Knorr
Ministerbüro	Thomas Kexel
<b>Abteilung Z</b>	Dr. Werner Richter – Personal und Recht –
<b>Abteilung I</b>	Peter Kamp - Haushalt, IT, Liegenschaften und Organisation -
<b>Abteilung II</b>	Jochen Nieding – Öffentliches Recht und Privatrecht –
<b>Abteilung III</b>	Heinz-Leo Holten – Strafrechtspflege –
<b>Abteilung IV</b>	Wilfried Mainzer – Justizvollzug –
<b>Abteilung V</b>	Richard Bühler – Aus- und Fortbildung, Controlling, Justizkommunikation, Forschung, Internationale Zusammenarbeit –

Vom Minister angefangen über die Leitung des Ministerbüros, aller Abteilungen und des LJPA sind die Herren – abgesehen von der Position der Gleichstellungsbeauftragten – unter sich. Im **JM NRW** beträgt der Frauenanteil bei den Abteilungsleitern (MD) jetzt 0 %, gegenüber 20 % (1 von 5) im Jahre 2002; die Zahl der LMR (ohne LJPA) ist von 7 auf 8 gestiegen. Zwar ist die Zahl der LMR-innen mit 2 gegenüber 2002 gleich geblieben, der Frauenanteil aber von 28,6 % auf 25 % gesunken.

Als Vorbild für die Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG taugt das JM NRW also nicht. Dabei sollten auch für das JM NRW die Worte des Justizministers Kutschat vom 8. 3. 2012 gelten:

„.... so lässt die demografische Entwicklung es nicht mehr zu, auf hochqualifizierte Frauen als Führungskräfte zu verzichten. Ebenso wenig kann eine Frau weiterhin vor die Frage gestellt werden: Kind oder Karriere? Kind **und** Karriere muss selbstverständlich sein für diejenigen, die dies wollen.“

Die Bandbreite denkbarer Maßnahmen ist groß, angefangen über konkrete Projekte, wie z. B. dem Audit, einer Zertifizierungsmaßnahme zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, welches derzeit im Justizministerium vor dem Abschluss der Zertifizierung steht, als auch weitere Maßnahmen, die in den Bereichen der Personalentwicklung angesiedelt sind.“

## Beförderungssämter der Ri und StA

Das JM NRW schlüsselt die Daten in den Statistiken (a. a. O.) leider weder nach Gerichts- und StA-Bezirken, noch nach Beförderungsstellen auf, so dass sich der jeweilige Frauenanteil nicht entnehmen lässt. Ohne entsprechende Zahlen, Daten und Fakten kann aber nicht festgestellt werden, wo Frauen in Führungspositionen fehlen und gezielte Maßnahmen nötig sind.

Deshalb entnimmt dieser RiStA-Beitrag die aktuellen Daten (ohne Gewähr) dem vom Deutschen Richterbund herausgegebenen, im Sommer 2012 erschienenen „Handbuch der Justiz 2012/2013“ und stellt diese den entsprechenden Daten aus dem Jahr 2002 gegenüber (s. RiStA Hefte 6/2002, S. 9f, 3/2006, S. 14f, 5/2006, S. 14).

## Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften

Bei den drei **OLGen** Düsseldorf, Hamm und Köln beträgt der Frauenanteil bei den Präsidenten und Vizepräsidenten wie 2002 je 1/3.

Von den 109 Stellen für Vorsitzende Richter am OLG in NRW waren 9 (8,3 %) im Jahre 2002 mit einer Frau besetzt, jetzt sind es 111 Stellen, davon 20 besetzt mit einer Frau (18 %). Die Verteilung in den Bezirken sieht wie folgt aus:

OLG-Bez.	VR insgesamt		Frauen		%	
	2002	2012	2002	2012	2002	2012
Düsseldorf	37	39	2	5	5,4	12,8
Hamm	46	46	5	5	10,9	10,9
Köln	26	26	2	10	7,7	38,5

Alle drei **Generalstaatsanwaltschaften** in NRW werden von Männern geführt, der Frauenanteil beläuft sich hier weiterhin auf 0 %. Der Hammer GStA hat eine ständige Vertreterin, der Frauenanteil bei den 3 StV der GStAe beträgt damit 1/3. Für die Abteilungsleitungen der 3 GStAe lohnt sich keine Tabelle: 2002 waren alle 8, 2012 noch 7 von Männern besetzt, bei der GStA Hamm ferner eine von einer Frau (12,5 %). Nach Drucklegung des o. g. „Handbuch der Justiz“ wurde bei der GStA Düsseldorf eine weitere AL-Stelle mit einer Frau besetzt, so dass es jetzt 2 von 9 (22,2 %) sind.

Bei den 19 **Landgerichten** in NRW beläuft sich der Frauenanteil auf 3 (15,8 %) Präsidentenstellen gegenüber 4 (21,1 %)



## So helfen Sie mit Buß- und Strafgeldern

Mit der Zuweisung von Buß- und Strafgeldern ermöglichen Sie zusätzliche pädagogische, therapeutische und pflegerische Aufgaben in der Behinderten-, Alten- und Jugendhilfe, wie z.B. das Therapeutische Reiten.

Die Evangelische Stiftung Volmarstein betreut ambulant, teilstationär und stationär körperbehinderte, pflegebedürftige und alte Menschen.

Zur Evangelischen Stiftung Volmarstein gehören u.a. Wohn- und Pflegeheime, Ambulante Dienste, Schulen, Werkstätten, ein Berufsbildungswerk, eine Orthopädische Fachklinik, Krankenhäuser und ein Forschungsinstitut.

Gerne senden wir Ihnen teilausgefüllte Zahlscheine und Adressaufkleber zu.

im Jahre 2002 und bei den Vizepräs.-Stellen auf 4 (21,1 %) gegenüber 3 (15,8 %) im Jahre 2002, die sich in den Bezirken wie folgt verteilen:

OLG-Bez.	Insgesamt		Frauen		%	
	2002	2012	2002	2012	2002	2012
Df. Präs.	6	6	1	0	16,7	0
VPräs.	6	5	1	3	16,7	60
Hamm Präs.	10	10	3	2	30	20
VPräs.	10	10	1	1	10	10
Köln Präs.	3	1	0	1	0	33,3
VPräs.	3	4	1	0	33,3	0

Inzwischen gibt es nur noch ein Landgericht ohne irgendeine Vorsitzende Richterin, nämlich Detmold (6 VRi); in Mönchengladbach (12 VRi), Arnsberg (7 VRi) und Aachen (24 VRi) ist je eine Vorsitzende Richterin tätig, in Kleve (11 VRi) ist die Zahl von 1 auf 1 3/4 gestiegen, in Hagen (17 VRi) sind es jetzt 3 VRi-innen.

Von den 19 **Staatsanwaltschaften** des Landes NRW wurden 2002 drei (15,8%) im Bezirk der GStA Hamm, nämlich in Dortmund, Essen und Hagen, von einer Frau geführt, in den weiteren Bezirken keine. 2012 waren es 5 (26,3 %), weil je eine LOStAin in Düsseldorf und Aachen hinzugekommen ist. Der Frauenanteil bei der ständigen Vertretung des LOStA stieg von 0 % im Jahre 2002 auf 15,7 % (2 im Düsseldorfer und 1 im Hammer Bezirk).

Es ist nicht zu glauben: Immer noch gibt es Staatsanwaltschaften ohne eine einzige Abteilungsleiterin, nämlich im Düsseldorfer Bezirk in Kleve (3 AL), Krefeld (3 AL) und Mönchengladbach (4 AL); im Hammer Bezirk Arnsberg (2 AL), Detmold (2 AL), Hagen (7 AL), Paderborn (2 AL) und Siegen (2 AL). Sie wissen schon: Der Frauenanteil ist auch hier: 0 %. Soviel zum Thema Frauenförderung!

Von den 130 **Amtsgerichten** werden die 4 größten in Düsseldorf, Dortmund, Essen und Köln weiterhin von **Vize-/Präsidenten** geführt, Frauenanteil 0 %.

Und wie sieht es bei den **Direktoren**-stellen der Amtsgerichte aus?

OLG-Bez.	Insgesamt		Frauen		%	
	2002	2012	2002	2012	2002	2012
Df. Dir.	28	28	2	4	7,1	14
StVDir.	25	25	2	11	8	44
Hamm Dir.	76	76	11	12	14,5	16
StVDir.	39	40	5	13	12,8	32,5
Köln Dir.	22	22	3	6	13,6	27
StVDir.	12	12	5	3	41,7	25

Der Direktorinnenanteil bei den 126 Amtsgerichten des Landes NRW beläuft sich auf 22 (17,4 %) gegenüber 16 (12,7 %) im Jahre 2002, von 77 ständigen Vertretern der Direktoren sind 25 (32,5 %) Frauen gegenüber 12 (15,8 %) von 76 im Jahre 2002.

## Fachgerichtsbarkeiten

Wie im Jahre 2002 werden auch 2012 die Landesarbeitsgerichte in Düsseldorf und Hamm von Präsidentinnen geführt, Frauenanteil 2/3, bei den drei Vizepräsidenten weiterhin 0 %; von den 14 Stellen für VRi am LArbG Düsseldorf sind jetzt 2 (14,3 %) mit Frauen besetzt gegenüber 1 von 15 Stellen (6,6 %) im Jahre 2002; beim LArbG Hamm sind von den 16 Stellen für VRi jetzt 2 (12,5 %) mit Frauen besetzt gegenüber 1 (6,25 %) im Jahre 2002 und bei dem LArbG Köln sind von den 10 VRi-Stellen 2 (20 %) wie im Jahre 2002 mit Frauen besetzt.

Und wie sieht es bei den Direktorenstellen der **Arbeitsgerichte** aus?

LAG-Bez.	Insgesamt		Frauen		%	
	2002	2012	2002	2012	2002	2012
Düss. Dir.	9	9	1	5	11	55
StV Dir.	2	2	1	0	50	0
Hamm Dir.	17	17	2	2	12	12
StV Dir.	1	1	1	1	100	100
Köln Dir.	4	4	0	1	0	25
StV Dir.	2	2	0	0	0	0

Der Direktorinnenanteil bei den 30 Arbeitsgerichten des Landes NRW ist auf 5 (17 %) gegenüber 3 (10 %) im Jahre 2002 gewachsen, aber es gibt weiterhin nur 1 Frau (20 %) unter den 5 Ständigen Vertretern eines Direktors.

Der Frauenanteil bei den 3 **Finanzgerichten** in NRW beläuft sich wie im Jahre 2002 auf 0 Präsidentenstellen; bei beiden besetzten Vizepräs.-Stellen ebenfalls.

Bei den VRi am FG sieht es wie folgt aus:

FG-Bez.	VR insgesamt		Frauen		%	
	2002	2012	2002	2012	2002	2012
Düsseldorf	16	14	2	2	13	14
Köln	13	13	3	4	23	31
Münster	13	13	1	2	8	15

Das **Landessozialgericht** Essen führt nunmehr eine Präsidentin, die 2002 Vizepräsidentin war; jetzt ist ein Mann Vizepräsident.

Von den 16 Stellen für Vorsitzende Richter am LSG war 1 (6,25 %) im Jahre 2002

mit einer Frau besetzt, jetzt sind es 2 (11%) von 18.

4 der 8 **Sozialgerichte** führt jetzt eine Präsidentin (50 %) gegenüber 2 (25 %) im Jahre 2002; alle 8 SG haben jetzt einen Vizepräsidenten, Frauenanteil 0 %, während es 2002 noch 2 Vizepräsidentinnen (25 %) gab.

An der Spitze des **Oberverwaltungsgericht** Münster beträgt der Frauenanteil wie 2002 0 % (Präs. und VPräs.). Von den 20 Stellen für Vorsitzende Richter am OVG in NRW waren 3 (15 %) im Jahre 2002 mit einer Frau besetzt, jetzt sind es 3 (16 %) von 18.

1 von 7 **Verwaltungsgerichten** leitet jetzt eine Präsidentin (14 %), 2002 waren es noch 0 %; der Frauenanteil beläuft sich auf 3 (43 %) bei den 7 Vizepräsidentenstellen, während es 2002 nur 1 (14 %) war.

2002 waren bei den VG 12 der insgesamt 103 VRi-Stellen (14 %) mit Frauen besetzt, jetzt sind es 16 (16 %) von 101. Der Frauenanteil bei den VG beläuft sich im einzelnen auf: 0 in Münster von 8 VRi, je 1 in Aachen (von 7 VRi/14 %), Arnsberg (von 11 VRi/9 %) und Gelsenkirchen (von 17 VRi/6 %) sowie 2 in Minden (von 9 VRi/22 %), 5 in Köln (von 24 VRi/21 %) und 6 in Düsseldorf (von 25 VRi/24 %).

**Fazit:** Die vorgenannten Zahlen und Fakten bieten einen differenzierten Blick auf die Situation in den Gerichten und Staatsanwaltschaften von NRW. Die unterschiedlichen Frauenanteile sind aufgezeigt. Auf dieser Grundlage sind erhebliche Defizite der Gleichstellung in allen Führungspositionen auszumachen. Dieses Ergebnis sollte zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes entsprechend differenziert in der Beförderungspraxis berücksichtigt werden. Insoweit greift das vom JM erwähnte Audit (s. o.), wenn es nur um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie geht, zu kurz. Notwendig ist vielmehr eine systematische Einschätzung der Kompetenzen und Leistungspotenziale aller Ri und StA, um Spitzenträger früher zu identifizieren und Nachfolgeplanungen zu entwickeln.



Steht die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes in den Sternen?

# Der Deutsche Richterbund verleiht den Menschenrechtspreis



Iván Velásquez Gómez

Am 23. 11. 2012 wurde in Berlin zum elften Mal der Menschenrechtspreis des Deutschen Richterbundes verliehen.

Seit 1999 werden Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und deren Organisationen aus aller Welt geehrt, die sich – schwierigen politischen Umständen und Repressalien zum Trotz – um die Durchsetzung der Menschenrechte verdient gemacht haben. Der Preis ist ein Zeichen der Anerkennung des Mutes dieser Menschen und der Solidarität mit ihnen.

Der DRB möchte mit dem Menschenrechtspreis einen Beitrag zur Stärkung und Respektierung der allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten leisten.

Diesjähriger Preisträger ist der Kolumbianer **Iván Velásquez Gómez**, Jahrgang 1955, der als einer der obersten Richter des Landes sein Amt aus Protest wegen der Spannungen im Verhältnis zum früheren Staatspräsidenten Uribe und fehlender Unterstützung in der eigenen Richterschaft aufgegeben hat. Wegen seiner seit 2005 durchgeführten Ermittlungen über Beziehungen von Mitgliedern des kolumbianischen Kongresses mit paramilitärischen Organisationen waren seit Dezember 2008 Schutzmaßnahmen für ihn erforderlich. Aufgrund seines unerschrockenen Vorgehens ist es Gómez gelungen, eine interinstitutionelle Organisation für Menschenrechte zu schaffen. Diese hat sich eine engere Zusammenarbeit von Staat, Polizei und Justiz mit der Kirche sowie mit Nichtregierungsorganisationen und Menschenrechtsgruppen zum Ziel gesetzt.

Die DRiZ, Heft 12/2012, S. 360 f., berichtet ausführlich über die Veranstaltung, in der PrBFH Prof. Dr. Rudolf Mellinghoff die Laudatio hielt.

Zu den früheren Preisverleihungen und den Lebensläufen der Preisträger finden Sie weitere Informationen unter <http://www.drb.de/cms/index.php?id=51&L=0>.



Menschenrechtspreis des Deutschen Richterbundes

## Internationaler Tag der Menschenrechte 2012

### Politische Häftlinge in der Gewalt der STASI und der DDR-Justiz

## Zeitzeugnis macht Unrecht fassbar

Am 11. 12. 2012 veranstaltete der DRB-NRW e.V. in Zusammenarbeit mit der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen und dem OLG Düsseldorf eine Gedenkstunde mit dem Zeitzeugen Peter Keup. Einen Tag nach dem Jahrestag der Verabschiedung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ am 10. 12. 1948 nahm die Präsidentin des OLG Düsseldorf, Anne-José Paulsen, in ihrem Grußwort auf diesen historischen Meilenstein der erstmaligen Verständigung auf Rechte für alle Menschen Bezug und bedankte sich bei dem Ehengast Peter Keup für seine Bereitschaft, Zeugnis erlittenen Unrechtes abzulegen. Sie wies die im Plenarsaal des OLG versammelten zahlreichen Zuhörer darauf hin, dass das OLG seit den 70er Jahren selbst mehrfach mit DDR-Unrecht befasst war. Die DDR-Spione Günter

Guillaume und Markus Wolf wurden hier verurteilt.

Mit einem Zitat aus dem Tonbandschnitt einer internen Dienstbesprechung hoher STASI-Offiziere und den Worten Erich Mielkes, der mit Schuften ganz kurzen Prozess zu machen empfiehlt: „All das Geschwafel von wegen nicht Hinrichten und nicht Todesurteil – alles Käse“, fand sie die gelungene Überleitung zum Grußwort des Justizministers, der die Verantwortung gerade der Staatsanwälte und Richter betonte, sich täglich neu für den Rechtsstaat einzusetzen. Daraus wachse die Verpflichtung, sich auch mit der jüngeren deutschen Geschichte zu befassen.

Den Einstieg in diese Geschichte erleichterte der Ausschnitt aus einem Dokumentarfilm, den Peter Keup mit der Berlin-

**www.NORDSEE-SANATORIUM.DE**  
 Private Krankenanstalt  
 Deichstraße 13a  
 26434 Wangerland-Horumeriel  
 Tel. (044 26) 94 88 80  
 Fax (044 26) 94 88 99

**Roben**  
 für Richter, Anwälte,  
 Protokollführer in  
 hervorragender  
 Qualität.  
  
 Seit 1890  
  
 Maßanfertigung und  
 Konfektionsgrößen zu  
 gleichen Preisen  
 (ab 215,-- zzgl. MWSt.)  
 F.W.Jul.Assmann  
 Postfach 1130,  
 58461 Lüdenscheid  
 Tel. ++49 2351/22 492  
 Fax: ++49 2351/38 08 66  
 jurist@f-w-jul-assmann.de  
 www.f-w-jul-assmann.de

ner Filmjournalistin Klara Höfels gedreht hat: Ein Gefängnis, eine kleine, karge Zelle, ein schmaler Innenhof, begrenzt von hohen Mauern und überspannt von Wellblech, ein winziger Streifen Himmel – das STASI-Gefängnis an der Bautzener Straße in Dresden, Schauplatz seiner Untersuchungshaft. Die beklemmende Enge und Isolation wird durch die Kommentare des durch die Haftanstalt wandernden Keup spürbar, der am Ende des Ausschnitts, zusammengesunken auf einem Hocker in der Isolierzelle kauernd feststellt, dass es heute für ihn fast schlimmer ist als damals – dass man das Menschen angetan hat, wo doch das Leben in Freiheit das elementarste Grundrecht sei. „Ich stelle nicht ‚Die DDR‘ vor – ich berichte über mein Leben in und meine Erfahrungen mit der DDR – eine ganz persönliche Reflektion“, so begann der Zeuge, der häufig an Schulen, Unis und Bildungseinrichtungen aber nur selten in Gerichten zu Gast ist (letztere haben auf ihn immer noch eine leicht angstinförende Wirkung), seinen Bericht, der mitriss und nachwirkt. Keup verallgemeinerte nicht und schaffte mit dieser individuellen Perspektive einen guten Zugang. Die Frage – die zu seinem Unverständnis noch diskutiert wird – ob

die DDR ein Unrechtsstaat war – solle jeder Zuhörer für sich selbst beantworten. Authentisch und bildhaft schilderte er seine Geschichte, seinen Werdegang in der DDR, seine Fluchtvorbereitungen, den Fluchtvorversuch über die Tschechoslowakei, die Gefangennahme schon bei der Ausreise mit dem Zug an der Grenze und die Haftzeiten mit den Verhören, der Verurteilung und dem späteren Freikauf durch die Bundesrepublik.

RiStA hat leider nicht den Platz, um diese ergreifende Geschichte an dieser Stelle wiederzugeben. Der Bericht ist auf der Internetseite [www.drb-nrw.de](http://www.drb-nrw.de) eingestellt.

Mit den Erinnerungen Keups hat der Richterbund die Bedeutung des Internationalen Tages der Menschenrechte eindrucksvoll unterstrichen.



## Grußwort von JM Thomas Kutschaty

## DRB – Tag der Menschenrechte

**Die Vergangenheit muss gegenwärtig sein, um die Zukunft gestalten zu können.**

Es ist mir persönlich ungeheuer wichtig, dass sich gerade Juristen, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit der jüngeren deutschen Geschichte befassen. Denn erst eine Auseinandersetzung mit den historischen Zusammenhängen ermöglicht es uns, unsere innerdeutsche Gegenwart zu begreifen, Entwicklungen richtig einzuschätzen und die Herausforderungen der Zukunft zu meistern. Eine Aufgabe, die sich zweifach stellt: in der Hinterlassenschaft des nationalsozialistischen Regimes des Deutschen Reichs und in der Hinterlassenschaft des realsozialistischen Regimes der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Vergangenheit muss gegenwärtig sein, um die Zukunft gestalten zu können. Recht und Rechtsstaatlichkeit müssen sich stets aufs Neue bewahren, müssen täglich neu errungen werden. Ich bin dankbar, dass der DRB das Schicksal der

politisch Verfolgten in der DDR anlässlich des Tages der Menschenrechte aufgreift.

Dieser Tag erinnert seit 1950 an die von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verabschiedete „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“. Sie bildet die Grundlage des humanitären Völkerrechtes und mahnt zur Verwirklichung der in ihr formulierten Menschenrechte. Die Aufnahme der Deutschen Demokratischen Republik am 18. September 1973 als 133. Mitglied der UN führte allerdings nicht dazu, dass die DDR das Verhältnis zu ihren Bürgerinnen überdacht hätte. Im Gegenteil hat dieser Staat bis zum letzten Tag fortwährend gegen die Menschenrechte verstoßen.

Unzählige Menschen wurden Opfer der Apparate politischer Verfolgung, politischer Repressionen und politischer Justiz, obwohl sie sich gar nicht um Politik gekümmert hatten.

Doch das System kümmerte sich um sie. Weil es unzählige Menschen in die Gegnerschaft zwang, die nichts anderes wollten, als unbehelligt ihr tägliches Leben zu führen, wuchsen politische Opposition und die Fluchtbewegung. In der strafrechtlichen Ahndung des Versuchs, sich der DDR zu entziehen, zeigt sich besonders deutlich der totalitäre Anspruch des Regimes. Die Menschen wurden als Eigentum betrachtet und behandelt. Auch Peter Keup war ein solcher Mensch, ein erfolgreicher Sportler der DDR, der an Wettbewerben in Westdeutschland teilnehmen und dort Karriere machen wollte. Auch er wurde als Eigentum des Systems behandelt und wegen Republikflucht verurteilt.

Ich bin dankbar, dass er heute hier ist, denn für uns ist es wichtig, authentisch zu hören, was er erlebt hat, um zu wissen, wie wichtig es ist, unseren Rechtsstaat zu erhalten.

Auszug der vollständig unter [www.drb-nrw.de](http://www.drb-nrw.de) eingestellten Rede des JM.

# Versorgungsbezug und Rentenbezug

von Hans Wilhelm Hahn, VRiFG a. D.

Die folgende Darstellung beschäftigt sich mit Fragen, denen sich eine Reihe von Versorgungsempfängern und deren Hinterbliebenen gegenübersehen. Für die aktiven Richterinnen und Staatsanwälteinnen zeigen die Ausführungen Hinweise für ihre private finanzielle Planung für die Zeit nach ihrem aktiven Dienst auf, mit welchen versorgungs- und rentenrechtlichen Regelungen sie ggf. rechnen müssen. Der Aufsatz beschäftigt sich mit den Regelungen des beamtenrechtlichen Versorgungsrechts und des sozialen Rentenrechts beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Dienstbezügen, beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit eigenen Rentenbezügen und ferner beim Zusammentreffen von Renten mit beamtenrechtlichen Hinterbliebenenbezügen. Der Aufsatz erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Gesamtdarstellung der Regelungen beim Zusammentreffen von Versorgungs- und Rentenbezug. Er will lediglich einige bedeutsame Probleme anhand praktischer Beispiele aufzeigen.

## I. Versorgungsbezüge

Das Ruhegehalt der Beamten, Richter und Berufssoldaten wird auf der Grundlage der ruhegehälftigen Dienstbezüge und der ruhegehälftigen Dienstzeit berechnet (§ 4 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes – BeamtVG –).

Der Ruhegehaltssatz wird auf Grund der ruhegehälftigen Dienstzeiten ermittelt. Ruhegehälftig sind die in den Vorschriften der §§ 6 bis 13 BeamtVG geregelten Zeiten. Kernvorschrift für die Ermittlung der ruhegehälftigen Dienstzeiten ist § 6 BeamtVG, wonach grundsätzlich nur die im Beamten- bzw. Richterverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten ruhegehälftig sind. Bei diesen Statusdienstzeiten handelt es sich um die erdienten Zeiten, die der Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu Grunde zu legen sind. Die erdienten Statuszeiten sind im Prinzip einer Abwertung durch Gesetzesänderung entzogen. Die erdienten Zeiten bestimmen aber noch nicht automatisch den Ruhegehaltssatz. Der Ruhegehaltssatz ergibt sich aus der gesamten ruhegehälftigen Dienstzeit und dem Vervielfältiger nach § 14 BeamtVG. Aufgrund der Versorgungsreform des Jahres 2001 beträgt der aktuelle Vervielfältiger 1,79375 % für jedes Jahr ruhegehälftiger Dienstzeit (zuvor: 1,875 %), höchstens jedoch 71,75 % (zuvor: 75 %).

Die zurückgelegten ruhegehälftigen Vordienstzeiten (§§ 10, 11 BeamtVG, z. B. hauptberufliches privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, Tätigkeit als Rechtsanwalt) und die Ausbildungszeiten (§ 12 BeamtVG, z. B. Hochschulstudium) sind gegen gesetzliche Änderungen hinsichtlich des Umfangs ihrer Berücksichtigung bei der Ermittlung der ruhegehälftigen Dienstzeiten nicht verfassungsrechtlich geschützt. Soweit solche Zeiten bisher von der Pensionsregelungsbehörde bereits anerkannt worden sind, stehen sie unter dem gesetzlichen Vorbehalt der gleichbleibenden Rechtslage (keine Rechtsänderungen). Das gilt namentlich für die sogenannten Kann-Zeiten, also für die Vordienstzeiten, die nach geltendem Recht als „Sonstige Zeiten“ (§ 11 BeamtVG, z. B.: Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Notar vor Berufung ins Richterverhältnis) oder als (vorgeschrriebene) „Ausbildungszeiten“ (§ 12 BeamtVG, also Zeiten der praktischen Ausbildung oder eines Hochschul- oder



## DIE DIENSTLICHE BEURTEILUNG DER BEAMTEN UND DER RICHTER

Von Prof. Dr. Helmut Schnellenbach, Präsident des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen a. D.

Die dienstlichen Beurteilungen und das Beurteilungswesen entwickeln sich zunehmend zu einer schwer überschaubaren Materie.

Dieses Handbuch bietet für die tägliche Rechtsanwendung fundierte Informationen über den aktuellen Stand in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Das Standardwerk ist durch seinen klar strukturierten Aufbau ein ideales Arbeitsmittel für die Praxis.

Es bietet Ihnen:

**Ständige Aktualität** durch zeitnahe Übermittlung von Gesetzesänderungen und Änderungen der Richtlinien sowie der Beurteilungspraxis.

**Eine komplette Zusammenstellung** der einschlägigen Rechtsvorschriften zur dienstlichen Beurteilung neben einer großen Auswahl an Beurteilungsrichtlinien.

**Einen systematischen Vergleich** zwischen den verschiedenen Gestaltungsformen des Beurteilungswesens.

Jetzt  
4 Wochen  
testen!



Loseblattwerk in zwei Ordnern. Ca. 1.450 Seiten.  
€ 129,95 zur Fortsetzung für mind. 12 Monate.  
ISBN 978-3-8114-3661-9

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH  
Kundenservice, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg  
Bestell-Tel. 06221/489-555, Bestell-Fax 06221/489-410  
kundenservice@hjr-verlag.de, www.cfmueler.de



**C.F. Müller**

Fachhochschulstudiums) bis zu einer Höchstdauer angerechnet werden können. Die Berücksichtigung dieser Zeiten erfolgt aufgrund der Verwaltungsvorschriften zum BeamVG v. 3. 11. 1980 (GMBI Nr. 35/1980).

Seit dem 1. 7. 1997 beträgt die Berücksichtigung der Ausbildungszeiten einschließlich Prüfungszeit höchstens nur noch 3 Jahre (§ 12 I S. 1 BeamVG).

Im Beamtenversorgungsrecht gibt es eine Reihe von Vorschriften, die Regelungen für den Fall enthalten, dass Versorgungsbezüge mit weiteren Bezügen aus öffentlichen oder privaten Kassen zusammentreffen. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen für die Anrechnung von weiteren Bezügen, die dem Versorgungsempfänger zustehen, regelt das Gesetz in den §§ 53–55 BeamVG. Die wesentlichen Tatbestände betreffen zwei Fallumstände:

a) Wird neben Versorgungsbezügen ein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen bezogen, ruhen die Versorgungsbezüge insoweit, als die Gesamteinkünfte die ge-

setzlich festgelegte Höchstgrenze übersteigen (§ 53 BeamVG).

b) Wird neben Versorgungsbezügen eine weitere Versorgung bezogen, ruhen die Versorgungsbezüge insoweit, als die Gesamteinkünfte die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze übersteigen (§ 54 BeamVG). Im Folgenden wird der Tatbestand des Zusammentreffens von zwei beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen nicht weiter dargestellt.

## II. Zusammentreffen von Versorgung mit Dienstbezügen (§ 53 BeamVG)

Das Prinzip der Regelung des § 53 BeamVG ist in der Weise zu erklären, dass beim Bezug von Versorgungsbezügen und zugleich eines Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommens die Versorgungsbezüge insoweit ruhen, als die Gesamteinkünfte die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze übersteigen. Versorgungsbezüge in diesem Sinne sind Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- und Waisengelder, Unterhaltsbeiträge und gleichgestellte Bezüge (§ 63 BeamVG).

Zu den Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen rechnet das Gesetz Einkünfte aus selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Tätigkeit (auch aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst) einschließlich Abfindungen, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft.

Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen: Arbeitslosen-, Insolvenzausfall-, Kranken-, Kurzarbeiter-, Mutterschafts-, Übergangs-, Unterhalts-, Verletzten-, Versorgungskranken-, Winterausfall- und vergleichbare Leistungen. Nicht dazu rechnen Renten wegen Alters oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und diesen vergleichbare Ersatzleistungen (z. B. Witwenrenten).

Die Ermittlung des Ruhensbetrages nach § 53 BeamVG soll folgender Grundfall verdeutlichen:

Ein Richter (57 Jahre) ist verheiratet mit einer im öffentlichen Dienst beschäftigten Lehrerin, die ein Amt der Besoldungs-

## Wir gratulieren zum Geburtstag: März/April 2013

### zum 60. Geburtstag

- 8. 3. Ludwig Lüders
- 21. 3. Carola Garthmann-Ressing
- 30. 3. Gabriele Boehner
- 1. 4. Klaus Rach
- 16. 4. Rolf Kleine
- 18. 4. Franz-Josef Hicks
- 23. 4. Anna Maria Zander

### zum 65. Geburtstag

- 7. 3. Arno Sprenger
- 8. 3. Maria Meinecke
- 16. 3. Heinrich Rempe
- 14. 4. Burkhard Dannewald
- 19. 4. Michael Berg  
Hans Michael Reineke

### zum 70. Geburtstag

- 11. 4. Sigrid Herre
- 15. 4. Gabriele Semmann
- 23. 4. Hanno Gerhardt

### zum 75. Geburtstag

- 12. 3. Ulrich Schlueter
- 14. 3. Dr. Hans-Hermann Paehler

### und ganz besonders

- 3. 3. Dr. Bodo Wabnitz (79 J.)
- 5. 3. Wolfgang Pauli (77 J.)

- 7. 3. Hellmut Richter (76 J.)
- 9. 3. Gerd Huelsmann (81 J.)
- 10. 3. Karl-Heinz Grönger (88 J.)  
Erich Kuehnholz (87 J.)
- 11. 3. Meinolf Liedhegener (82 J.)
- 12. 3. Karl-Heinz Brockmann (77 J.)  
Hans-Manfred Hayner (77 J.)
- 18. 3. Lothar Franke (79 J.)
- 20. 3. Dr. Hans Windmann (82 J.)  
Dr. Helmut Wohlnick (80 J.)
- 24. 3. Dr. Helmut Heimsoeth (86 J.)
- 26. 3. Alfred Richter (86 J.)
- 27. 3. August-Wilhelm Heckt (79 J.)
- 30. 3. Dr. Klaus Tiekoetter (76 J.)  
1. 4. Paul Damhorst (86 J.)  
Bruno Stephan (76 J.)
- 2. 4. Dr. Gottfried Berg (85 J.)  
Dr. Karl-Ernst Escher (80 J.)  
Dr. Heino Welling (78 J.)
- 3. 4. Dr. Ulrich Zuellighoven (76 J.)
- 6. 4. Klaus Beyer (77 J.)
- 7. 4. Heinz Guenther Kniprath (80 J.)
- 8. 4. Friedr.-W. Hermelbracht (77 J.)  
Adolf Koenen (84 J.)  
Heinrich Rascher-Friesenhausen (87 J.)
- 9. 4. Dr. Heinz-Josef Paul (78 J.)
- 10. 4. Herbert Blankenmeier (76 J.)
- 11. 4. Walter Stoy (83 J.)
- 13. 4. Juergen Vogt (77 J.)
- 14. 4. Adolf-Otto Hildenstab (79 J.)  
Dr. Emil Kämper (79 J.)
- 15. 4. Julius Hansen (101 J.)
- 16. 4. Dr. Helmut Wolters (79 J.)
- 17. 4. Dr. Karl-Heinz Clemens (89 J.)
- 18. 4. Marie-Luise Kleinertz (76 J.)  
Elisabeth Menne (79 J.)
- 19. 4. Ingrun Joerris (80 J.)  
Heinz Georg Pütz (78 J.)
- 20. 4. Klaus Haas (77 J.)  
Gisela Wohlgemuth (77 J.)
- 22. 4. Dr. Rolf Coeppicus (78 J.)
- 23. 4. Klaus Lammerding (78 J.)  
Joachim Scholtis (76 J.)
- 24. 4. Helmut Roczen (80 J.)
- 27. 4. Friedrich Neumann (83 J.)  
Annelie Wilimzig-Reiberg (84 J.)
- 28. 4. Hans-Peter Rosenfeld (80 J.)  
Dr. Alfons Witting (83 J.)  
Reinhold Wördenweber (84 J.)
- 29. 4. Karlheinz Joswig (85 J.)
- 30. 4. Klaus Hassenpflug (79 J.)  
Wilhelm Janssen (81 J.)

gruppe A 12 (Endstufe) bekleidet. Beim Tod des Richters erhält seine Witwe eine Witwenversorgung. Wenn sie weiterhin als Lehrerin tätig ist, ist eine Ruhensberechnung durchzuführen. Hierbei wird bei dem verstorbenen Richter von einem Amt der Besoldungsgruppe R 1 ausgegangen und dass er einen Ruhegehaltssatz von 71,75 % erdient hat. Bei der berufstätigen Ehefrau wird davon ausgegangen, dass ihre Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit um die steuerrechtliche Werbungskostenpauschale von 1000 € jährlich, entsprechend 83,33 € monatlich, zu mindern sind. Etwaige höhere Werbungskosten aus nichtselbstständiger Tätigkeit müsste die Ehefrau darlegen und nachweisen.

	Ehemann	Ehefrau
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	5 749,93 €	4 062,83 €
		83,33 €
		3 979,50 €
Versorgungsbezüge 71,75 %	4 125,57 €	
Witwenbezug 60 % des Versorgungsbezugs	2 475,34 €	

Das berücksichtigungsfähige Gesamteinkommen der Witwe würde in diesem Fall ohne Regelung betragen (brutto):

2 475,34 €
+
6 454,84 €

Da im vorliegenden Fall ein Verwendungseinkommen aus der Tätigkeit als Lehrerin mit einem Versorgungsbezug aus dem Richteramt (Witwenpension) zusammentrifft, ist eine sogenannte Ruhensregelung nach § 53 BeamVG durchzuführen. Im Einzelnen ergibt sich Folgendes:

Das Gesamteinkommen von 6 454,84 € übersteigt die Höchstgrenze	6 454,84 €
Nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamVG ist hier die <b>Höchstgrenze</b>	5 749,93 €
übersteigender Betrag	704,91 €

Der Ruhensbetrag nach § 53 BeamVG beträgt also 704,91 €. Die Versorgungsbezüge sind um den Ruhensbetrag zu kürzen:

Versorgung vor Regelung	2 475,34 €
abzüglich Ruhensbetrag	704,91 €
Zahlbetrag Witwenbezüge	1 770,43 €

Grundsätzlich ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 v. H. der vor Anwendung des § 53 BeamVG zustehenden Versorgungsbezüge zu belassen (§ 53 Abs. 5 BeamVG). Im Beispieldfall liegen die Witwenbezüge höher als die Mindestbelastungsgrenze von 20 % der Versorgungsbezüge vor Regelung.

## Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Erhält ein Richter/Beamter aufgrund einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in einem Angestelltenverhältnis eine Rente aus der Sozialversicherung (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung), so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge aus dem Richter-/Beamtenverhältnis nicht ungekürzt. Nach Maßgabe von § 55 BeamVG erfolgt eine Anrechnung der Rente auf die Versorgungsbezüge, wobei die Versorgungsbezüge



## Ihre Bußgeldzuweisung ... ... gibt misshandelten und vernachlässigten jungen Menschen eine neue Heimat!

Sie hilft über 450 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einer neuen Heimat in Kinderdörfamilien, Wohngruppen und in offenen Einrichtungen. Sie trägt dazu bei, dass wir auch in Zukunft die richtigen Antworten auf die Notlagen junger Menschen geben können.

### Ihre Bußgeldzuweisung

- sichert den hohen Standard unserer Hilfen und ermöglicht es, unsere Betreuungsangebote weiter an die Bedürfnisse benachteiligter junger Menschen anzupassen;
- trägt dazu bei, unsere Einrichtungen zu erhalten, zu renovieren oder auszubauen;
- macht die Finanzierung besonderer Therapien und Förderungen, Ferienveranstaltungen und Freizeitangebote erst möglich.

Seit mehr als 50 Jahren bieten wir den Gerichten jede notwendige Sicherheit: Bearbeitung Ihrer Bußgeldzuweisung durch geschulte und erfahrene Mitarbeiterinnen; Zahlungsbestätigung, Kontoauszüge, Hinweise auf säumige Zahler etc. senden wir Ihnen tagesaktuell und unaufgefordert zu. Und selbstverständlich stellen wir für Geldbußen keine Spendenquoten aus.

Für den verantwortungsvollen Umgang mit den anvertrauten Geldern bürgt auch das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI).

Gern senden wir Ihnen weitere Infos zu und stellen Ihnen zur Arbeitserleichterung vorbereitete Adressaufkleber zur Verfügung.

**www.wekido.de**

### Westfälisches Kinderdorf e.V.

Haterbusch 32, 33102 Paderborn

Telefon: 052 51 | 89 71 - 0

Fax: 052 51 | 89 71 - 20

E-Mail: info@wekido.de

### Bußgeldkonto:

Sparkasse Paderborn (BLZ 472 501 01) Konto-Nr. 117



gekürzt werden. Die im Jahre 1987 vom BVerfG (2 BvR 933/82, BVerfGE 76/256) als verfassungsgemäß gebilligte Regelung des § 55 BeamVG wird mit der Überlegung gerechtfertigt, dass der Beamte oder Richter, der vom Beginn seines Berufslebens ausschließlich im Beamten- bzw. Richterverhältnis gestanden hat, keine höhere Versorgung als höchstens 75 v. H. seiner letzten aktiven Bezüge erreichen kann. Dürfte der Richter/Beamte aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im oder außerhalb des öffentlichen Dienstes neben seiner Beamtenversorgung ungeschmälert seine Rente beziehen, stünde er besser da als derjenige Bedienstete, der nach Bestehen der Prüfungen sein gesamtes Berufsleben im Richter- bzw. Beamtenverhältnis verbracht hat (Prinzip des Nur-Beamten). Deshalb darf der Dienstherr sich von seiner Alimentationspflicht dadurch entlasten, dass er den Versorgungsberechtigten auf Einkünfte aus einer anderen öffentlichen Kasse verweist, sofern diese ebenfalls der Existenzsicherung des Versorgungsberechtigten und seiner Familie zu dienen bestimmt sind. Unter dem Blickwinkel des Alimentationsprinzips handelt es sich bei den Renten im Sinne des § 55 I S. 1 BeamVG um solche auf die Versorgungsbezüge anrechenbare Leistungen aus einer öffentlichen Kasse.

Die Anrechnung wird in der Weise durchgeführt, dass Ruhegehalt und Rente zusammen eine individuell zu bestimmende

Höchstgrenze nicht übersteigen dürfen. In der Regel bilden 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge diese Höchstgrenze. Zu den berücksichtigungsfähigen Renten zählen die Renten aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, Renten aus der zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (VBL oder Zusatzversorgungskasse), Leistungen von berufsständischen Versorgungseinrichtungen, aus befreien Lebensversicherungen (wenn der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge aufgebracht hat) und Auslandsrenten.

Es ist zu beachten, dass nicht alle Renten, die vom gesetzlichen Träger gezahlt werden, bei der Anrechnungsregelung nach § 55 BeamVG berücksichtigt werden. Im Wesentlichen werden folgende Renten nicht berücksichtigt:

- Hinterbliebenenrenten von Ruhestandsbeamten.
- Renten von Witwen, Witwern und Waisen aus einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit (§ 55 Abs. 3 BeamVG).
- Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs (§ 55 Abs. 1 letzter Satz BeamVG).

• Ferner bleibt bei Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung ein dem Unfallausgleich entsprechender Betrag unberücksichtigt (bei einer MdE i. H. v. 20 v. H. bleiben 2/3 und bei einer MdE

i. H. v. 10 v. H. bleibt 1/3 der Mindestgrundrente nach dem BVG unberücksichtigt, § 55 Abs. 1 Nr. 3 BeamVG).

Wegen der Eigenfinanzierung werden auch solche Rententeile nicht berücksichtigt, die aufgrund von freiwilliger Weiter- oder Selbstversicherung sowie Höherversicherung gezahlt werden, sofern kein Arbeitgeber nicht mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in der entsprechenden Höhe geleistet hat (§ 55 IV BeamVG).

Die Wirkung der Anrechnungsregelung wird an folgendem (fiktiven) Grund-Versorgungsfall deutlich: Der Richter/Beamte erhält neben seinem Ruhegehalt noch eine Altersrente der Deutschen Rentenversicherung (früher BfA):

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	5 000,00 €
Abgesenkte Bezüge aufgrund des Versorgungs-Reformgesetzes 2002 (0,95667)	4 783,35 €
Höchstgrenze 75 v. H.	3 587,51 €
angenommenes Ruhegehalt	3 100,00 €
angenommene Rente	600,00 €
Gesamtversorgung (Ruhegehalt und Rente)	3 700,00 €

Die Gesamtversorgung übersteigt die Höchstgrenze von 3 587,51 € um 112,49 €. Das Ruhegehalt ist um den Betrag von 112,49 € zu mindern.

*Fortsetzung im nächsten Heft*

## Leserbrief

### Zur Glosse „Fortbildungsreisende und Gespenster“

RiStA 4/2012 stellte aktuelle Themen vor sowie verbandsinterne Äußerungen des Landesverbandes. Teilweise werden auch provozierende Bilder als Schlaglicht an die Wand des Alltags von Staatsanwält-inn-en und Richter-inne-n geworfen. Die Glosse zu Vollzeit-Bildungsreisenden und Fortbildungsmeidern hat Protest hervorgerufen.

**Wir veröffentlichen hier Auszüge aus dem pointierten Leserbrief von RAG Hermann-Josef Gehlen.**

*Aus Platzgründen kann das vollständige Original nur im Internet veröffentlicht werden.*

RiStA lebt von der Diskussion! Wenn Kommunikation stattfindet, kann dies nicht nur in gelangweiltem „Zur-Kenntnis-Nehmen“ bestehen, sondern die Redaktion braucht auch Widerspruch. Mehr davon!

nicht nötig hätten“ (warum fahren sie dann überhaupt dorthin?), „geistig bewegliche Menschen“ und zudem „selbstkritisch“ in der Feststellung „Ich bin nicht perfekt!“, voll des Potentials der Erkenntnis, „wie eine Justiz sich unterhaltsam, innovativ und auch für die Bevölkerung attraktiv gestalten kann“.

Die andere Gruppe besteht aus den „Gespenstern“, samt und sonders „richterliche Autisten“, deren Dezernat, so man es einmal (wenn man nicht gerade auf Fortbildung ist) vertretungswise verwalten muss, „gruselige Einblicke“ ermöglicht, sämtlich also Kollegen, die „geistig schon ziemlich tot“ sind, „aber das haben sie nicht gemerkt, sie atmen weiter, weil sie vergessen haben, es einzustellen“, „Gerichtsgespenster“ also,

Der Beitrag in RiStA 04/2012 „Fortbildungsreisende und Gespenster“ kann nicht unwidersprochen bleiben. [...]

Da sind einmal die „Fortbildungsreisenden“, die man auf Fortbildungsveranstaltungen trifft, obwohl sie es „eigentlich

die „einmal angesehene Persönlichkeiten“ waren, deren Bildung aber inzwischen „fort“ ist (*welch ein Wortspiel!*) und die der „Fortbildungsreisende“ dadurch, dass er vor der Fortbildung „das Penum der kommenden Tage abarbeitet“, von den eigenen Akten fernhält, um den „Gerichtsgespenstern“ nicht „das Schicksal der Menschen zu überlassen, welches in den Akten schlummert“. [...]

Haben sich die Kollegen von der Redaktion eigentlich einmal Gedanken darüber gemacht, dass sie, wenn sie sich auf Fortbildung befinden, in der Regel klaglos von den „Gerichtsgespenstern“ vertreten werden? Haben die „Gerichtsgespenster“ es verdient, dafür noch beschimpft und in platter Weise unter den Generalverdacht gestellt zu werden, „geistig tot“ zu sein? Und hat die Redaktion überhaupt in Betracht gezogen, dass es nachvollziehbare Gründe, z. B. die erdrückend hohe Arbeitsbelastung, aber auch familiäre Verpflichtungen, geben kann, die offiziellen Fortbildungsangebote nicht wahrzunehmen, sondern sich anderweitig auf dem Laufenden zu halten?

[...] Der Artikel dünstet aber nicht nur elitäre und unkollegiale Überheblichkeit aus, sondern spielt auch in selbstschädigender Weise mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit. Wie anders ist der Satz zu verstehen, dass der „spontane Wunsch“ aufkomme, die betreffenden Kollegen „zwangsläufig (!) mit etwas Wissen zu beglücken“, wobei man diesen Wunsch aber schnell wieder vergessen müsse, „denn er ist nach bisherigem Dienstrecht (*leider?*) nicht durchsetzbar“? Solche Überlegungen lassen eine heimliche Lust an bürokratischer Gängelung erkennen. Zugleich offenbaren sie die Einschätzung der Redaktion, die „Gerichtsgespenster“ verfügten über kein Wissen, da doch, so die Redaktion, „etwas Wissen“ schon eine Verbesserung darstellen würde.

Ganz ernst braucht der „spontane Wunsch“ nach „zwangsläufiger“ Fortbildung sicher nicht genommen zu werden, da bei Realisierung dieses Wunsches die „Fortbildungsreisenden“ ja darauf verzichten müssten, sich besser als ihre Kollegen dünken zu können. [...]

Der Artikel lässt einen Hang zur Subjekt- und Sozialformung erkennen und atmet den Geist der Bevormundung.

Wenn darüber nachgedacht wird, Abweichler „zwangsläufig mit etwas Wissen zu beglücken“, und das Hohelied auf den selbstkritischen, geistig beweglichen, unterhaltsamen, innovativen und attraktiven Richter und Staatsanwalt gesungen wird, der selbstverständlich jeden Tag die Kantine aufsucht, keine Beprechung im Kollegenkreis versäumt und nicht müde wird, sich aus der „bun-

ten Menge an Fortbildungsangeboten“ zu bedienen, dann wird deutlich, dass die Redaktion der individuellen Fähigkeit ihrer Kollegen zu eigenverantwortlichem und selbststeuerndem Verhalten misstraut und an der Schaffung eines einheitlichen Richter- und Staatsanwalt-Typus werkelt [...]

**RAG Hermann-Josef Gehlen, Aachen**

## **BVerfG zur Arbeitsüberlastung**

### **Mehr als 100 % PebbSy muss nicht sein**

Die Möglichkeit, die Arbeitszeit als Ausfluss der richterlichen Unabhängigkeit selbst zu gestalten – soweit die Anwesenheit in der Dienststelle nicht durch bestimmte Tätigkeiten (Beratungen, Sitzungsdienst, Bereitschaftsdienst usw.) geboten ist –, bedeutet nämlich nicht, dass ein Richter zeitlich unbeschränkt zur Arbeitsleistung verpflichtet ist (...). Vielmehr orientiert sich die von einem Richter zu erbringende Arbeitsleistung pauschalierend an dem Arbeitspensum, das ein durchschnittlicher Richter vergleichbarer Position in der für Beamte

geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bewältigt (...). Überschreitet das zugewiesene Arbeitspensum die so zu bestimmende Arbeitsleistung – auch unter Berücksichtigung zumutbarer Maßnahmen wie z. B. eines vorübergehenden erhöhten Arbeitseinsatzes – erheblich, kann der Richter nach pflichtgemäßer Auswahl unter sachlichen Gesichtspunkten die Erledigung der ein durchschnittliches Arbeitspensum übersteigenden Angelegenheiten zurückstellen.

Beschluss v. 23. 5. 2012, AZ: 2 BvR 610/12 und 625/12

## **Nur ein Traum?**

### **Justiz im Jahr 2023**

**2023:** Der Euro ist schon lange Geschichte – Deutschland ist im Jahr 2013 aus der Währungsunion des Euro ausgetreten und hat wieder eine eigene Währung eingeführt. Nachdem die Europäische Zentralbank eine Banklizenz erhalten hat, haben die übrigen Länder ihre Schulden nebst erheblichen Zinszahlungen beim deutschen Staat beglichen.

Erstmals können die Finanzminister in Deutschland wieder über üppige Haushaltssmittel verfügen. So werden der Justiz im Lande NRW fast alle Wünsche erfüllt:

- die Landesregierung stellte 750 Richter und 300 Staatsanwälte ein, damit endlich jeder Fall angemessen sorgfältig geprüft werden kann.
- zahlreiche Einstellungen im Wachtmeisterbereich haben dazu geführt, dass Richtern und Staatsanwälten die Akten zu ihren Arbeitsplätzen gebracht werden.
- und auch Rechtspfleger und Geschäftsstellen, die von der Einstellungswelle ebenfalls profitiert hatten, können ohne lästige

gen Aktentransport ihre Akten an einem hochmodernen PC bearbeiten.

- um die Fortbildung kümmern sich spezielle Berater, die bei jedem Mitarbeiter den Fortbildungsbedarf erfragen und auch individuelle Angebote vorbereiten.
- kollegiale Beratung und individuelles Coaching auf Kosten des Arbeitgebers gehören selbstverständlich zum Arbeitsalltag.
- die Büroausstattung der Richterzimmer und der Geschäftsstellen ist dem Niveau großer Unternehmen angepasst worden.
- Richter erhalten notwendige Büromaterialien umgehend, nachdem sie im PC eine Bedarfsliste aktiviert haben.
- Boten bringen auf Anforderung Kaffee, Tee und Wasser zu allen Mitarbeitern.
- vor den Sitzungssälen können auch Besucher an Automaten während der Sitzungszeiten kostenfrei Getränke erhalten, nachdem sie von speziellen Kräften vom Eingang zum Sitzungssaal gebracht wurden ...

Ich schrecke hoch: 7 Uhr – der Wecker hat geklingelt – es ist Montag, ein ganz normaler Tag im Jahr ...

# Gut zu wissen!

**Eine der Säulen eines belastbaren Abstammungsgutachtens  
ist die sorgfältig dokumentierte Probenentnahme.**



**Unser zuverlässiger Service für Ihre Gutachten:**

**Das Institut für Serologie und Genetik organisiert und überwacht**  
die Probenentnahmetermine und informiert das Gericht bei Änderung des Sachstandes.

**Unser Institut nimmt schriftlich Kontakt mit den Beteiligten auf und**

- vereinbart in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern/Arztpraxen verbindliche Termine,
- überprüft zeitnah die Einhaltung der Termine,
- informiert zeitnah das Gericht, wenn Termine für Probenentnahmen nicht eingehalten werden.

**Wir organisieren und überwachen für Sie die Probenentnahme weltweit**  
zu vertraglich mit dem jeweiligen Bundesland vereinbarten, fixen Sonderpreisen.

Basis-/ Anfechtungsgutachten 390,- € \* 15 Systeme, 1 Kategorie, richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)  
Komplettgutachten 558,- € \* 17 Systeme, 1 Kategorie, richtlinienkonform (Kind, Mutter, alle in Frage kommenden Männer)  
Vollgutachten 690,- € \* 21 Systeme, 2 Kategorien, richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)  
\*zzgl. MwSt. und Probenentnahmekosten



**Institut für Serologie  
und Genetik**

Dr. med. Detlef Kramer • Dr. rer. nat. Armin Pahl  
vereidigte Sachverständige für gerichtliche Abstammungsgutachten

